



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 10. Oktober 2003

Nr. 13

Inhalt	Seite
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	67
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen und einer örtlichen Bauvorschrift.....	67
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift Weißes Roß NP 37	68

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 23. September 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Schmalbachstraße“, RH 54, Stadtgebiet beiderseits der Schmalbachstraße wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 26. September 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen und einer örtlichen Bauvorschrift

I

Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 1988 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Gertrudenstraße“, Baublock 21/5 südlicher Teil- 5. Änderung, 21/2a- 4. Änderung, 21/2b II- 1. Änderung Stadtgebiet zwischen Autorstraße, Gertrudenstraße, Friedrichstraße und Viewegstraße ist der Bezirksregierung Braunschweig am 4. April 1989 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 12. Juni 1989 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-21/5 5. Änd. u. a.). (Amtsblatt vom 13. Juli 1989)

2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 21. Februar 1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kleingartenanlage Honemann“, AP 13, Stadtgebiet zwischen Westtangente, Kleingartenanlage Vogelsang und Kleingartenanlage Schwarzer Kamp ist der Bezirksregierung Braunschweig am 7. August 1989 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 6. September 1989 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-AP 13.). (Amtsblatt vom 27. September 1989)

3. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 6. Juni 1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kleingartenanlage Honemann-Ost“, AP 14, Stadtgebiet zwischen Mittelriede, Schölke und Kälberwiese ist der Bezirksregierung Braunschweig am 7. August 1989 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 6. September 1989 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01- AP 14.). (Amtsblatt vom 27. September 1989)

4. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 9. März 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Heidbleekanger-Nord“, AW 83, Stadtgebiet zwischen Sandgrubenweg, Siedlerweg und Heidbleekanger ist der Bezirksregierung Braunschweig am 26. März 1993 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 21. April 1993 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-AW 83.). (Amtsblatt vom 18. Juni 1993)

5. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 1. März 1994 als Satzung beschlossene örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan „Heidbleekanger-Nord“, AW 85 Ö, Stadtgebiet zwischen Sandgrubenweg, Siedlerweg und Heidbleekanger ist der Bezirksregierung Braunschweig am 9. März 1994 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 97 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) vom 6. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157) angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 16. Mai 1994 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 205.24001-01000.01). (Amtsblatt vom 14. Oktober 1994)

6. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 29. August 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Höfenstraße 3“, AP 18, Grundstück Höfenstraße 3 im Blockinnenbereich zwischen Höfenstraße, Thomaestraße, Chemnitzstraße und Goslarsche Straße wird gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 18. Oktober 1995)

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der

Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne bzw. die örtliche Bauvorschrift sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 13. Juli 1989 (Ziff. 1), zum 27. September 1989 (Ziff. 2 und 3), zum 18. Juni 1993 (Ziff. 4), zum 14. Oktober 1994 (Ziff. 5) sowie zum 18. Oktober 1995 (Ziff. 6) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 26. September 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift Weißes Roß NP 37 vom 23. September 2003

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 23. September 2003 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 3. Dezember 2002 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Neustadtring, Ernst-Amme-Straße und Nördliches Ringgebiet betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am 10. Dezember 2003 in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 26. September 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 2. Oktober 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

